

## §47

(1) Erlischt das Mandat eines Abgeordneten oder wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, tritt an die Stelle des Abgeordneten ein Nachfolgekandidat,

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volkskammer festgelegt.

### V. Das Sekretariat der Volkskammer

## §48

Das Sekretariat der Volkskammer gewährleistet:

1. die einheitliche Verwaltung und Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben für die Volkskammer, ihr Präsidium, die Ausschüsse und Abgeordneten der Volkskammer;
2. die Protokollführung über die Tagungen der Volkskammer;
3. die Sicherheit im Gebäude der Volkskammer.

## §49

(1) Der Leiter des Sekretariats der Volkskammer wird vom Präsidium der Volkskammer berufen und ist dem Präsidium verantwortlich.

(2) Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(3) Er unterbreitet dem Präsidium den Haushaltsplan zur Bestätigung.

(4) Er ist gegenüber den Mitarbeitern des Sekretariats disziplinarbefugt.

### VI. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

## §50

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 7. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

— die Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBI. I Nr. 4 S. 21),

— der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1962 zur Regelung der Zusammenarbeit des Staatsrates mit den Fachausschüssen der Volkskammer (GBI. I Nr. 7 S. 87).

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 13. Tagung am 27. September 1974 beschlossen.

Berlin, den 27. September 1974

Gerald G ö t t i n g

**Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**